

**Dritte Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.)
der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.04.2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 20.02.2019 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.) der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften in der Fassung vom 18.04.2018 (AM 24/2018) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 19.03.2019 und vom MWK am 10.04.2019 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit Schwerpunkt „Psychologie“ oder „Kognitionswissenschaften“ im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
- Als fachlich geeignetes Studium werden solche Studiengänge angesehen, in denen mindestens 90 Leistungspunkte im Bereich der Psychologie oder Kognitionswissenschaften erbracht worden sind, darunter mindestens
 - 5 Leistungspunkte in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik,
 - 5 Leistungspunkte experimentalpsychologisches Praktikum,
 - 6 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine/ Kognitive Psychologie und
 - 5 Leistungspunkte im Bereich Biologische Psychologie/Neurowissenschaft.

Fachlich geeignet sein kann auch ein Studiengang mit mindestens 90 Leistungspunkten aus den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder Medizin sofern folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- 5 Leistungspunkte im Bereich quantitative Methoden/Statistik,
- 5 Leistungspunkte Experimentalpraktikum oder gleichwertiges vierwöchiges Forschungspraktikum (als Bestandteil des Studiengangs oder als freiwillige Zusatzleistung) oder Bachelorarbeit im Bereich Neurowissenschaften
- 6 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine/ Kognitive Psychologie und
- 5 Leistungspunkte im Bereich Biologische Psychologie/ Neurowissenschaft.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5). Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, fehlende Module in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik, Allgemeine/ Kognitive Psychologie oder Biologische Psychologie/ Neurowissenschaft im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, sofern maximal 6 Leistungspunkte aus diesen Bereichen nicht nachgewiesen wurden und der Nachweis von 5 Leistungspunkten im psychologischen Experimentalpraktikum oder Forschungspraktikum/ Bachelorarbeit im Bereich Neurowissenschaften vorliegt.“

2. § 2 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist. Dabei gilt als Muttersprachler oder Muttersprachlerin, wer die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Englisch als Amtssprache besitzt.“

3. In § 3 Abs. (2) wird der Buchst. „c)“ durch das Wort „inklusive“ ersetzt. Die bisherigen Buchst. d) und e) werden zu den Buchst. c) und d).
4. In § 4 Abs. (2) Buchst. b) Satz 2 wird das Wort „neurokognitive“ vor dem Wort „Psychiatrie“ eingefügt.
5. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.